

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Sportveranstalters¹

Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung**
- II. Voraussetzungen der Haftbarmachung**
 - 1. Begehung oder Unterlassung?**
 - 2. Tatmacht**
 - 3. Verursachung einer Körperverletzung oder des Todes**
 - 4. Sorgfaltswidriges Verhalten**
 - 4.1 *Verstoss gegen eine anerkannte Regel*
 - a) *Bemessung des Sorgfaltsinhalts im allgemeinen*
 - b) *Organisationsstruktur der Veranstalterequipe*
 - 4.2 *Vertrauensprinzip*
 - 4.3 *Selbstgefährdung*
 - 4.4 *Voraussehbarkeit*
 - 4.5 *Persönliche Verhältnisse des Verantwortlichen*
 - 5. Zusammenhang zwischen der Sorgfaltsverletzung und der Beeinträchtigung**
- III. Schlussbetrachtungen**

I. Einleitung

Der Veranstalter eines Sportanlasses kann in dieser Funktion aus verschiedenen Gründen mit dem Strafrecht in Konflikt geraten. Denkbar wäre etwa, dass er seine Pflichten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vermögenswerten verletzt. Dadurch könnte er sich nicht nur der Veruntreuung oder der ungetreuen Geschäftsbesorgung, sondern im Falle der Buchführung darüber hinaus der Urkundenfälschung strafbar machen. Im weiteren ziehen Unregelmässigkeiten der erwähnten Art häufig vorsätzliche oder fahrlässige Steuerhinterziehungen oder gar einen Steuerbetrug nach sich. Ein Fiskaldelikt begeht überdies, wer für Leistungsprämien an Sportler ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung keine Quellensteuer bezahlt. Weiter könnte sich der Veranstalter wegen Missachtung einer Vielzahl von Bestimmungen, so beispielsweise des Umweltschutzgesetzes, des Gewässerschutzgesetzes, des Baugesetzes, des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb etc. strafbar machen. Der diesbezüglichen Fallstricke sind viele.

Nicht davon ist in der Folge die Rede. Geprüft wird vielmehr, inwieweit der Veranstalter

¹ Vortrag, gehalten an der Jahrestagung der Schweizerischen Vereinigung für Sportrecht vom 24. März 1998.

von Sportanlässen - handle es sich dabei um solche mit oder ohne Zuschauer² - im Falle einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter Leib und Leben der Teilnehmer, also insbesondere von Sporttreibenden und Zuschauern sowie von im Dienste der Veranstaltung tätig werdenden Personen, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann³.

II. Voraussetzungen der Haftbarmachung

1. Begehung oder Unterlassung?

Grundsätzlich hängt die Haftbarmachung des Veranstalters nicht davon ab, ob die Verletzung durch aktives Tun oder durch Unterlassen herbeigeführt worden ist⁴. In beiden Fällen kann er sich mit dem Vorwurf strafbaren Verhaltens konfrontiert sehen. So wird der Pistenbetreiber wegen fahrlässiger Tötung bestraft, wenn er durch die Sprengung einer Lawine Skifahrer auf der Piste verschüttet, aber auch, wenn er deren Tod deshalb mitverursacht hat, weil er den lawinengefährlichen Hang nicht gesprengt oder die gefährdete Piste nicht abgesperrt hat. Desgleichen haftet der Veranstalter für die Folgen eines Tribüneneinsturzes, wenn er diese durch irgendwelche Massnahmen überbelastet, aber auch, wenn der Einsturz die Folge ungenügenden Unterhalts darstellt.

Für Unterlassungen wird der Veranstalter deshalb haftbar gemacht, weil und soweit ihm gerade aufgrund seiner diesbezüglichen Stellung für die Rechtsgüter Leib und Leben der am Anlass teilnehmenden Personen eine sogenannte Garantenstellung zukommt⁵. Er hat nämlich nach Möglichkeit dafür zu sorgen bzw. zu garantieren, dass die Teilnehmer seines Anlasses nicht

² Nach JOACHIM BÖRNER, Sportstätten-Haftungsrecht, Eine systematische Darstellung, Berlin 1985, 23 f., setzt die Sportveranstaltung Zuschauer voraus. Wie hier: PETER HASLER, Strafrechtliche Haftung für mangelhafte Sportanlagen, insbesondere Skipisten, Diss. Zürich 1971, 18; HANS-KASPAR STIFFLER, Skirecht, 2. Aufl., Derendingen 1991, N 1224 ff.

³ Vgl. dazu etwa: ANDREAS DONATSCH, Gedanken zum strafrechtlichen Schutz des Sportlers, ZStrR 107 (1990) 416 f.; KARL-HEINZ HAGENBUCHER, Die Verletzung von Verkehrsicherungspflichten als Ursache von Ski- und Bergunfällen, NJW 38 (1985) 177 ff.; PIERRE JOLIDON, Le sport et le droit, rapport présenté au XVIII^e colloque de droit européen, Conseil de l'Europe, Strasbourg 1988, N 23; ULRICH WEISEMANN, Sport, Spiel und Recht, München 1983, N 188 ff.

⁴ Zur Abgrenzung vgl. JÖRG REHBERG, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 6. Aufl., Zürich 1996, 214; GÜNTER STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 2. Aufl., Bern 1996, § 14 N 2; BGE 117 IV 132 f. m.w.H.; 115 IV 203 f.

⁵ Z.B. REHBERG (Fn. 4) 215 ff.; STRATENWERTH (Fn. 4) § 14 N 7 ff.; STEFAN TRECHSEL/PETER NOLL, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 4. Aufl., Zürich 1994, 233 f.; weiter z.B. BGE 122 IV 64; 117 IV 133. Vgl. auch BÖRNER (Fn. 2) 9 ff.; HASLER (Fn. 2) 19 ff.; DIETER WEBER, Zivilrechtliche Haftung öffentlicher und privater Badeanstalten, Diss. Bern 1977, 69.

verletzt werden. Zu diesem Zweck muss er beispielsweise die Zuschauer des Eishockeyspiels vor über die Bande fliegenden Pucks sowie nötigenfalls die Spieler und den Schiedsrichter vor aufgebracht Zuschauern und die letzteren vor ihresgleichen schützen⁶. Zu beachten ist, dass er nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar für Dritten zugefügte Beeinträchtigungen haftet, nämlich für solche, welche durch seine Untergebenen bewirkt worden sind, sofern ihm gegenüber Vorwurf erhoben werden kann, er habe bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung nicht ausreichende Sorgfalt geübt⁷.

2. Tatmacht

Wird die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität einer Person auf eine Unterlassung des Sportveranstalters zurückgeführt, so kommt eine strafrechtliche Haftbarmachung nur dann in Frage, wenn es faktisch möglich gewesen wäre, die betreffende Beeinträchtigung zu vermeiden⁸. Ertrinkt ein Triathlet während des Schwimmens zufolge eines Herzinfarktes, so kann dem Veranstalter nicht fahrlässige Tötung durch Unterlassen vorgeworfen werden, wenn der betreffende Athlet trotz Begleitung des Trosses mit Rettungsbooten und trotz eines unverzüglichen Rettungseinsatzes nicht rechtzeitig erreicht werden konnte.

3. Verursachung einer Körperverletzung oder des Todes

Eine Haftung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung kommt nur in Frage, wenn tatsächlich die Verletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden ist. Ob zwischen dem Verhalten des Sportveranstalters und der Rechtsgüterbeeinträchtigung ein derartiger Ursache-Wirkungs-Zusammenhang besteht, lässt sich im Falle einer Begehung durch Prüfung der natürlichen Kausalität⁹, im Falle der Unterlassung aufgrund hypothetischer Kausalitätsüberlegungen feststellen¹⁰. Bei der Unterlassung kann die Fragestellung logischer-

⁶ WOLFGANG SCHILD, Strafrechtliche Fragen der Ausschreitungen von Zuschauern bei Sportveranstaltungen, in: Rechtliche Aspekte bei Sportgrossveranstaltungen, hrsg. von Wolfgang Schild, Recht und Sport Bd. 18, Heidelberg 1994, 63 ff.; FRANÇOISE TULKENS, Les questions pénales soulevées par la tragédie du Heysel, ZStrR 108 (1991) 24 ff.; vgl. auch MICHEL ZEN-RUFFINEN, Sport et violence: les moyens d'intervention des organisations sportives, ZStrR 108 (1991) 342 ff. Vgl. auch Art. 3 Ziff. 4 des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeiten von Zuschauern bei Sportanlässen, insbesondere bei Fussballspielen (SR 0.415.3).

⁷ Vgl. z.B. BGE 117 IV 133.

⁸ Vgl. z.B. REHBERG (Fn. 4) 209 f.; STRATENWERTH (Fn. 4) § 14 N 37; TRECHSEL/NOLL (Fn. 5) 227.

⁹ Z.B. REHBERG (Fn. 4) 233; STRATENWERTH (Fn. 4) § 16 N 8; BGE 122 IV 22 f.

¹⁰ ANDREAS DONATSCH, Sorgfaltsbemessung und Erfolg beim Fahrlässigkeitsdelikt, Zürich 1987, 257 f.; REHBERG (Fn. 4) 225; TRECHSEL/NOLL (Fn. 5) 228.

weise nur lauten, ob sich die Beeinträchtigung höchstwahrscheinlich hätte vermeiden lassen, wenn der potentielle Täter in der geforderten Weise aktiv geworden wäre. Hat ein Zuschauer wegen des Einsturzes einer Tribüne im Fussballstadion oder der Decke im Hallenbad den Tod erlitten, so ist demnach zu fragen, ob der betreffende Bauteil höchstwahrscheinlich auch dann eingestürzt und der Zuschauer getötet worden wäre, wenn die Bauteile pflichtgemäss erstellt und unterhalten worden wäre¹¹.

4. Sorgfaltswidriges Verhalten

4.1 Verstoss gegen eine anerkannte Regel

a) Bemessung des Sorgfaltsinhalts im allgemeinen

Gemäss StGB macht sich nicht nur strafbar, wer die Rechtsgüter Leben oder körperliche Integrität vorsätzlich, sondern auch wer sie fahrlässig verletzt. Nur vom letzteren ist in der Folge die Rede. Zwar wird in Art. 18 Abs. 3 StGB der Begriff der Fahrlässigkeit umschrieben. Danach handelt fahrlässig, wer die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt, wer mithin die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Es finden sich aber in dieser Gesetzesbestimmung keine konkreten Hinweise darauf, welche Vorsichtsmassnahmen in bestimmten Situationen bzw. bei bestimmten Tätigkeiten zu treffen sind. Dem Strafgesetzbuch kann also keine konkrete Antwort darauf entnommen werden, welche Sicherheitsvorkehrungen der Arzt bei der Operation, der Ingenieur auf dem Bau und der Veranstalter von Sportanlässen zu treffen hat.

Der Inhalt der Pflichten, welche vom Veranstalter zu beachten sind, kann sich aus anderen Gesetzen als dem StGB ergeben¹², so insbesondere aus Verordnungen, die der Unfallverhütung dienen¹³, oder beispielsweise für den Veranstalter der Tour de Suisse - wenigstens teilweise - aus dem SVG. In Fussball- und anderen Stadien können die Massnahmen, welche im Europäischen Übereinkommen über Gewalttätigkeiten von Zuschauern bei Sportanlässen, insbesondere bei Fussballspielen¹⁴, angeführt sind, relevant werden, so bestimmte bauliche Massnahmen, Trennung von Supportergruppen, Alkoholverbot, umfassende Orientierung. Existieren keine derartigen gesetzlichen Normen, so ist die Sorgfaltspflicht aufgrund allgemeiner Rechtsgrundsätze und gestützt auf allgemein anerkannte Verhaltensregeln oder

¹¹ Vgl. dazu BGE 116 IV 185; 115 IV 206 f.

¹² Z.B. BGE 122 IV 20; 121 IV 14; 118 IV 133.

¹³ BGE 122 IV 64, 135 m.w.H., 147, 227; 114 IV 175.

¹⁴ Vgl. Fn. 6.

Verkehrsnormen zu bestimmen. Bei den letzteren muss es sich nicht um Rechtsnormen handeln, sondern es genügt, wenn sie von halböffentlichen oder gar privaten Gruppen statuiert worden sind¹⁵. Unter Zuhilfenahme dieser Richtlinien ist im Einzelfall abzuklären, welche Pflichten angesichts der konkreten Umstände vom Verantwortlichen zu beachten sind. Nicht jeder Verstoss gegen gesetzliche oder aussergesetzliche Verhaltensnormen rechtfertigt nämlich eine strafrechtliche Haftbarmachung, während umgekehrt eine solche begründet sein kann, obschon nicht gegen eine Verhaltensregel verstossen worden ist¹⁶. Existieren keine generellen Normen, wird der Pflichtinhalt mittels einer gedachten «Massfigur» bemessen, welche sich wie ein umsichtiger Sportveranstalter verhält und darüber hinaus über die Lebenserfahrung und das Allgemeinwissen des potentiellen Täters verfügt¹⁷.

In der Praxis gehen die Gerichte regelmässig von den allgemein üblichen Sicherheitsvorkehrungen im betreffenden Verhaltensbereich aus¹⁸. In aller Regel werden verbreitete Richtlinien, bei deren Schöpfung nicht nur hohe Fachkompetenz eingeflossen, sondern auch die im jeweiligen Bereich gemachten praktischen Erfahrungen berücksichtigt worden sind, allgemein - mithin auch vom Richter und den Versicherungen - weitgehend anerkannt. Beispiele für solche Regeln sind etwa die Richtlinien der Arbeitsgruppe zur Klärung der Rechtslage auf Skipisten¹⁹, die SIA-Normen für Bauten, mithin auch Bauten im Sportbereich oder - aus einem ganz anderen Gebiet - die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften betreffend das Verhalten von Ärzten und Pflegepersonal. Der Erlass derartiger Normen birgt nicht nur den Vorteil, dass die angemessenen Standards durch Spezialisten und erfahrene Praktiker im vornherein festgelegt werden können, sondern auch, dass die Akzeptanz der Normen bei den Beteiligten erfahrungsgemäss hoch ist. Insgesamt lässt sich auf diese Weise für alle Beteiligten ein erhebliches Mass an Rechtssicherheit gewinnen.

Mögliche Folgerung: Überall dort, wo keine allgemein anerkannten Regeln existieren, ist zu prüfen, ob derartige Normen durch die Sportveranstalter unter Beizug von weiteren Fachleuten geschaffen werden sollen.

¹⁵ DONATSCH (Fn. 10) 120 ff.; BGE 122 IV 64; 121 IV 211; 120 IV 309; 118 IV 133. Für Sicherheitsmassnahmen bei Fussballspielen vgl. z.B. auch WILHELM HENNES, Sicherheitsfragen bei Sportveranstaltungen. Anforderungen und Massnahmen des DFB, hrsg. von Wolfgang Schild, Recht und Sport Bd. 18, Heidelberg 1994, 1 ff.

¹⁶ DONATSCH (Fn. 10) 123 ff.; BGE 106 IV 81.

¹⁷ Vgl. z.B. TRECHSEL/NOLL (Fn. 5) 239 f.; BGE 122 IV 148; 121 IV 14 f., 211, 256; 119 IV 258 f.

¹⁸ Vgl. BGE 118 IV 134 f.; 115 IV 192 ff.

¹⁹ Vgl. z.B. STIFFLER (Fn. 2) N 1247; BGE 115 IV 192; siehe auch BGE 118 IV 133.

Bei der Bemessung des Sorgfaltsinhaltes ist zu berücksichtigen, dass der Betrieb von Sportstätten bzw. die Durchführung von Sportanlässen grundsätzlich mit Risiken verbunden ist²⁰, wobei die spezifischen Gefahren für die Rechtsgüter Leben und körperliche Integrität von Sportlern wie Zuschauern je nach Sportart unterschiedlich sind. So bergen Automobilrennen, Eishockeyspiele²¹ wie auch Box-, Reit-, Schiess- oder gar Golfwettbewerbe²² erheblichere Gefährdungspotentiale in sich als Tischtennis- oder Billardturniere. Ganz ohne Risiken lassen sich jedoch auch die letzteren nicht durchführen. Wollte man jegliche Gefahr ausschliessen, müssten demzufolge alle Sportveranstaltungen generell verboten werden. Da dies weder geschehen noch beabsichtigt ist, muss die Inkaufnahme eines gewissen Masses an Risiken erlaubt sein. Man spricht in diesem Zusammenhang vom erlaubten oder sozialadäquaten Risiko. Dessen Grenzen bzw. das höchstzulässige Risiko, kann mit Hilfe der bereits erwähnten Massfigur bestimmt werden. Die Leistungsfähigkeit dieser Methode ist allerdings gering, weil der umsichtige Normadressat keine unerlaubten Risiken auf sich nimmt. Die Anwendung dieses Kriteriums stellt mit anderen Worten letztlich einen *circulus vitiosus* dar, weil man die gesuchte Grenze des höchstzulässigen Risikos schon kennen müsste, um die Massfigur mit der notwendigen Umsicht bzw. Rechtstreue auszustatten.

Ob und gegebenenfalls inwieweit bekannte Gefahren durch Sicherheitsvorkehrungen vermindert werden sollen, bestimmt sich aufgrund des Kriteriums der Zumutbarkeit²³. Im Zusammenhang mit diesem Kriterium fliessen mehr oder weniger offen verschiedene Gesichtspunkte in die Überlegungen ein. So kann ein Vergleich zwischen der Werbung für den Sportanlass und der realen Situation mit ihren Gefahren von Bedeutung werden, und es kann die Leistung des Veranstalters mit derjenigen des Veranstaltungsteilnehmers verglichen werden. Je grösser der finanzielle Aufwand und Gewinn des Veranstalters, desto eher wird man ihm Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zumuten. Erst recht gilt dies, wenn die Gefahr u.a. durch die Zulassung einer allzugrossen Zahl von Teilnehmern erhöht wird. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang sicherlich aber auch ein allfälliges Sonderwissen des Veranstalters im Verhältnis zu den Teilnehmern mit Bezug auf die zutreffende Einschätzung der Gefahrenlage²⁴ bzw.

²⁰ Vgl. z.B. DONATSCH (Fn. 10) 158 ff.; RICHARD EICHENBERGER, Zivilrechtliche Haftung des Veranstalters sportlicher Wettkämpfe, Diss. Zürich 1973, 72; FELIX KUBLI, Haftungsverhältnisse bei Sportveranstaltungen, Diss. Zürich 1952, 48; REHBERG (Fn. 4) 241; STRATENWERTH (Fn. 4) § 16 N 20; BGE 118 IV 134 ff.

²¹ BGH vom 29.11.1983, NJW 37 (1984) 801 ff.

²² RÜDIGER ZUCK, Blick in die Zeit, MDR 44 (1990) 971 f.

²³ BGE 122 IV 196; 117 IV 416 ff.; 115 IV 193; 111 IV 17. Vgl. auch EICHENBERGER (Fn. 19) 74.

²⁴ Vgl. BGE 115 IV 193.

Sonderfähigkeiten im Hinblick auf die Abwehr dieser Gefahren. Hohe Anforderungen werden ferner etwa an den Veranstalter gestellt, wenn er - beispielsweise in seiner Werbung - ausdrücklich garantiert oder sinngemäss zum Ausdruck bringt, die Benützung des Angebots sei für jedermann ungefährlich.

Mögliche Folgerung: Zur Früherkennung und Minimierung der Gefahren, welche eine Sportveranstaltung mit sich bringen kann, werden Vorkehrungen, insbesondere solche organisatorischer Art, geprüft und nötigenfalls Massnahmen angeordnet.

Sind der Veranstalter sowie seine Mitarbeiter nicht ohne weiteres in der Lage, die möglichen Gefahren zu erkennen und/oder das höchstzulässige Risiko einzuhalten, so sind sie gehalten, die für die betreffende Veranstaltung typischen Risiken abklären zu lassen und gestützt darauf die zur Gefahrverminderung geeigneten Massnahmen zu treffen²⁵. Der Beizug von Fachleuten²⁶ kann beispielsweise nötig sein zum Bau und Unterhalt einer Bobbahn, einer Schanze für Skispringer oder einer Half-pipe für Snowborder, zur Erstellung der Wetterprognose oder eines Lawinenberichts vor einem Skirennen oder zur Beurteilung des Zustandes von Sportgeräten, beispielsweise von Tauchausrüstungen, welche an die Sporttreibenden abgegeben werden. Die zugezogenen Experten sind umfassend zu instruieren und bei ihrer Tätigkeit zu überwachen.

Mögliche Folgerung: Es wird geprüft, ob die Fähigkeiten der Veranstalter und ihrer Mitarbeiter ausreichen, das höchstzulässige Risiko einzuhalten, oder ob (weitere) Fachleute beizuziehen sind.

b) *Organisationsstruktur der Veranstalterequipe*

Der Sportveranstalter ist analog den Prinzipien, welche zur Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR entwickelt worden sind, für eine zweckmässige Organisation verantwortlich²⁷. Die Organisationsstruktur der Veranstalterequipe ist für die Zurechnung von allfälligen Delikten von zentraler Bedeutung²⁸. Ist diese Equipe überhaupt nicht organisiert, so ist nicht ausgeschlossen,

²⁵ Analog BGE 122 IV 126 ff.

²⁶ BGE 121 IV 16.

²⁷ BGE 121 IV 15. Vgl. weiter etwa REHBERG (Fn. 4) 229 f.; NIKLAUS SCHMID, Einige Aspekte der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Gesellschaftsorganen, ZStrR 105 (1988) 156 ff.; STRATENWERTH (Fn. 4) § 14 N 28.

²⁸ BGE 120 IV 310; 113 IV 75.

dass eine allfällige Rechtsgüterbeeinträchtigung jedem Mitglied derselben zugerechnet wird. Stürzt ein Zuschauer auf dem Weg zur Toilette in einen Schacht, den ein Hilfsarbeiter zuzudecken vergessen hat, so sind für die eingetretenen Verletzungen im ungünstigsten Fall alle Mitglieder der Veranstaltergruppe strafrechtlich haftbar. Werden demgegenüber sachlich und zeitlich begrenzte Aufgabenzuweisungen vorgenommen sowie die notwendigen Kompetenzen, Instruktionen und Informationen erteilt²⁹, so bildet die Funktions- und Aufgabenzuteilung innerhalb der Organisation den Anknüpfungspunkt für die strafrechtliche Zurechnung³⁰. Der Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung könnte in unserem Beispiel etwa gegenüber dem betreffenden Hilfsarbeiter sowie allenfalls dem Leiter des Ressorts «Betrieb der Anlagen» erhoben werden. Allerdings kann der Veranstalter seine Verantwortung für Massnahmen zur Gefahrenabwehr an ihm unterstellte bzw. von ihm angestellte Personen nicht in dem Sinne delegieren, dass seine strafrechtliche Haftbarmachung generell ausgeschlossen wäre³¹.

Mögliche Folgerung: Nicht nur zur Durchführung der Veranstaltung, sondern auch mit Blick auf allfällige (straf)rechtliche Verfahren wird eine dem Anlass entsprechend zweckmässige Organisationsstruktur gewählt und die Zuteilung von Aufgaben und Kompetenzen nach sachgerechten Kriterien vorgenommen. Die Orientierung aller Beteiligten wird sichergestellt.

4.2 Vertrauensprinzip

Grundsätzlich darf sich der Veranstalter nach dem Vertrauensprinzip³² - spezielle Konstellationen vorbehalten³³ - darauf verlassen, dass sich nicht nur seine Mitarbeiter im arbeitsteiligen Zusammenwirken³⁴, sondern auch die Sporttreibenden sowie die Zuschauer rechts- und regelkonform verhalten. Dies gilt allerdings nur solange, als keine Anzeichen für das Gegenteil ersichtlich sind³⁵. Weiss beispielsweise der Fussballveranstalter, dass die Fans einer bestimmten

²⁹ BGE 117 IV 133.

³⁰ Vgl. dazu BGE 120 IV 311.

³¹ Vgl. BGE 122 IV 127; 112 IV 6 f.

³² DONATSCH (Fn. 10) 192 ff.; REHBERG (Fn. 4) 244 f.; STRATENWERTH (Fn. 4) § 16 N 48 ff.; TRECHSEL/NOLL (Fn. 5) 240 f.; BGE 122 IV 136; 120 IV 310; 118 IV 280.

³³ BGE 115 IV 239 f.; vgl. auch BGE 118 IV 281 m.w.H.

³⁴ BGE 120 IV 310; 118 IV 277.

³⁵ Vgl. BGE 121 IV 290 f.; 118 IV 281; 106 IV 393.

Mannschaft Waffen ins Stadion mitzunehmen pflegen, kann er sich einer allfälligen strafrechtlichen Haftbarmachung jedenfalls nicht mit dem Argument entziehen, er habe auf die Rechtmässigkeit des Verhaltens der Zuschauer vertrauen dürfen.

Sind zur Vorbeugung von Rechtsgüterbeeinträchtigungen mehrere Sicherheitssysteme vorgesehen, so können sich die für das einzelne System Verantwortlichen in der Regel nicht wechselseitig auf den Vertrauensgrundsatz berufen. Wenn nämlich mehrere Sicherungen zu dem Zweck neben- bzw. hintereinandergeschaltet sind, dass im Falle eines Versagens der einen die andere in Funktion tritt, darf der für das Sekundärsystem Verantwortliche nicht auf das Nichtversagen des für das Primärsystem Zuständigen vertrauen³⁶.

Mögliche Folgerung: Teilnehmer an Sportveranstaltungen verwandter Art werden beobachtet, Abweichungen vom erwarteten Verhalten auf Gefahrenpotentiale hin beurteilt. Sofern es sich dabei nicht um Einzelfälle handelt, lässt man diese Beurteilung ins eigene Sicherheitskonzept einfliessen.

4.3 Selbstgefährdung

Bei der Bemessung des Sorgfaltsinhalts, zu dessen Einhaltung der Sportveranstalter verpflichtet ist, sind Gefahren, welche allein die Folge von eigenverantwortlichen Selbstgefährdungen der Veranstaltungsteilnehmer darstellen, grundsätzlich nicht mitzuberücksichtigen³⁷. Zwar dürften die Veranstaltungsteilnehmer weder gegenüber einem Mitsportler (ausser bei Kampfsportarten) noch gegenüber dem Veranstalter in Verletzungen ihrer körperlichen Integrität einwilligen³⁸. Sie nehmen aber die Risiken, welche mit der Benützung einer an sich mängelfreien Sportstätte typischerweise verbunden sind, in Kauf³⁹. Darin liegt ein Akt der Selbstgefährdung. Selbstgefährdung ist nach dem schweizerischen StGB zulässig und führt nicht automatisch zur Haftbarmachung eines oder mehrerer Dritter. Dies zeigt sich im Extremfall am Beispiel des Suizids, bei welchem sich Dritte wegen Beteiligung nur strafbar machen können, wenn sie aus selbstsüchtigen Beweggründen handeln. Der Aspekt der Selbstgefährdung des

³⁶ BGE 120 IV 310 f.

³⁷ Vgl. dazu DONATSCH (Fn. 10) 197 ff.; DERS., Die Selbstgefährdung des Verletzten im Strafrecht, ZStrR 105 (1988) 361 ff.; DERS., Schutz des Sportlers (Fn. 3) 411 ff.; REHBERG (Fn. 4) 244; TRECHSEL/NOLL (Fn. 5) 244.

³⁸ Dazu BGE 121 IV 256 f.; 114 IV 103. Vgl. auch BGE 109 IV 105 f. m.w.H.

³⁹ Vgl. auch HASLER (Fn. 2) 113; BGE 117 II 548; zu weitgehend SCHILD (Fn. 6) 83 f.

Veranstaltungsteilnehmers ist sehr facettenreich und kann im Rahmen dieses Referates nicht vertieft behandelt werden. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die strafrechtliche Haftung des Sportveranstalters grundsätzlich nur im Falle *eigenverantwortlicher* Selbstgefährdung von Veranstaltungsteilnehmern generell ausgeschlossen sein kann, und dies auch nur dann, falls die Verletzung wenn nicht die alleinige, so doch die Hauptursache dieser Gefährdung darstellt⁴⁰. Das bedeutet, dass der Betroffene in der Lage sein muss, die Gefahren zu erkennen, richtig einzuschätzen und sich entsprechend seiner Risikoanalyse zu verhalten. Ist dem so, so entfällt die strafrechtliche Haftbarmachung Dritter, ein Grundsatz, mit dessen Anwendung sich die Rechtsprechung - auch im Sport und das nicht nur in der Schweiz - nicht leicht tut⁴¹.

Zu beachten ist, dass die Selbstgefährdung eines Teilnehmers nicht nur zu dessen Verletzung führen, sondern zusätzlich Verletzungen Unbeteiligter zur Folge haben kann. Selbst wenn er für das Verhalten des sich selbst gefährdenden Sportlers nicht bestraft wird, ist eine Bestrafung des Veranstalters wegen der Verletzungen der Unbeteiligten nicht ausgeschlossen. Befahren Snowboarder trotz entsprechender Warnschilder immer wieder ein lawinengefährdetes Gebiet und lösen sie dabei eine Lawine aus, durch welche Skifahrer auf der Piste verletzt werden, so muss der Pistenverantwortliche den Vorwurf fahrlässiger Körperverletzung gewärtigen, falls er keine Massnahmen zur Gefahrverminderung getroffen hat.

Mögliche Folgerung: Es wird darauf geachtet, dass die Veranstaltungsteilnehmer in verständlicher Weise soweit über die vorhandenen Risiken orientiert werden, dass sie in der Lage sind, gestützt darauf eigenverantwortliche Entscheide zu fällen. Ist dies nicht oder nur teilweise möglich, werden Massnahmen zur Risikoverminderung bis hin zu Zugangsbeschränkungen geprüft.

4.4 Voraussehbarkeit

Ein Verhalten kann nur dann als fahrlässig qualifiziert werden, wenn der Handelnde in der Lage gewesen ist, die Gefahr einer Rechtsgüterbeeinträchtigung zu erkennen bzw. vorauszusehen⁴². Das ist er nach Lehre und Praxis immer dann nicht, wenn die Beeinträchtigung

⁴⁰ Das Bundesgericht geht davon aus, in derartigen Konstellationen werde die adäquate Kausalität unterbrochen, vgl. BGE 122 IV 23, 196, 310; 121 IV 18, 213.

⁴¹ Vgl. dazu WALTER DUNZ, Reiter wider Pferd oder Versuch einer Ehrenrettung des Handelns auf eigene Gefahr, JZ 42 (1987) 63 ff.

⁴² DONATSCH (Fn. 10) 147 ff.; REHBERG (Fn. 4) 247 f.; STRATENWERTH (Fn. 4) § 16 N 16 f.; TRECHSEL/NOLL (Fn. 5) 244 f.; BGE 121 IV 289 f. m.w.H.; 120 IV 311 f.; 118 IV 140; 116 IV 185.

die Folge derart aussergewöhnlicher Umstände bzw. Mitursachen darstellt, dass das Verhalten der betreffenden Person regelrecht in den Hintergrund tritt⁴³.

4.5 *Persönliche Verhältnisse des Verantwortlichen*

Sind die vom Veranstalter eines bestimmten Sportanlasses generell zu beachtenden Pflichten gestützt auf die vorstehend angeführten Kriterien ermittelt, so bleibt zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit der Pflichtinhalt mit Blick auf die individuellen Fähigkeiten des verantwortlichen Veranstalters einer Anpassung bedarf⁴⁴.

5. **Zusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Rechtsgüterbeeinträchtigung**

Ein sorgfaltswidriges Verhalten ist - wie bereits erwähnt - strafbar, wenn es zu einer Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes führt. Die Fahrlässigkeit kennt mit anderen Worten keinen Versuch. Somit kann eine Person nur dann wegen fahrlässiger Beeinträchtigung von Rechtsgütern strafrechtlich haftbar gemacht werden, wenn diese Beeinträchtigung die Folge gerade des sorgfaltswidrigen Verhaltens darstellt⁴⁵ bzw. wenn der unerwünschte Erfolg im Falle sorgfaltskonformen Verhaltens höchstwahrscheinlich vermieden worden⁴⁶ bzw. in wesentlich geringerem Ausmass eingetreten wäre⁴⁷.

III. **Schlussbetrachtungen**

Der Veranstalter eines Sportanlasses bzw. der Betreiber einer Sportstätte kann sich eines fahrlässigen Deliktes gegen das Leben oder die körperliche Integrität schuldig machen, wenn eine Körperverletzung oder Tötung eines Veranstaltungsteilnehmers auf die Missachtung anerkannter, zur Risikoverminderung geeigneter Pflichten zurückzuführen ist. Den Inhalt der im

⁴³ BGE 122 IV 23; 121 IV 15, 17, 215 f., 292; 120 IV 312; 118 IV 134, 140; 115 IV 102, 243. Das Bundesgericht prüft diesen Aspekt regelmässig gestützt auf den Massstab der Adäquanz des Kausalzusammenhanges.

⁴⁴ Vgl. DONATSCH (Fn. 10) 228; REHBERG (Fn. 4) 238; STRATENWERTH (Fn. 4) § 16 N 18; TRECHSEL/NOLL (Fn. 5) 240.

⁴⁵ DONATSCH (Fn. 10) 284 ff.; STRATENWERTH (Fn. 4) § 16 N 8; TRECHSEL/NOLL (Fn. 5) 246 f.

⁴⁶ Vgl. REHBERG (Fn. 4) 249 f.; BGE 122 IV 128 f.; 121 IV 290; 118 IV 141; 117 IV 133 f.; 116 IV 186 f.; 115 IV 198, 243.

⁴⁷ BGE 121 IV 292.

Einzelfall geltenden Pflichten bestimmt der Richter. Dieser hält sich dabei weitgehend an allgemein anerkannte und von Experten entwickelte Sicherheitsstandards. Im Verhältnis zu den Mitgliedern der Veranstaltungsequipe wie auch zu den Veranstaltungsteilnehmern kann das Risiko einer strafrechtlichen Haftbarmachung durch eine klare, möglichst vollständige Orientierung und eine eindeutige Begrenzung der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche vermindert werden.